

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Ovelgönne gesetzlich verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ovelgönne unterhält für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Obdachlose, Asylbewerber und sonstige Flüchtlinge), im nachfolgenden Benutzer genannt, Unterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung zählen Unterkünfte und Wohnungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder von Dritten angemietet werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Unterkünfte dürfen nur aufgrund einer Einweisungsverfügung der Gemeinde Ovelgönne bezogen werden. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Einweisung erfolgt in der Regel befristet. Bei unbefristeter Einweisung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beendet oder eingeschränkt werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Befristung bzw. Beendigung mit dem Auszug aus der Unterkunft. Nach Beendigung des Benutzungsrechtes sind die Benutzer zur sofortigen Räumung der Unterkunft verpflichtet.

§ 3

Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Eigentümer / Mieter der Gebäude ist die Gemeinde Ovelgönne. Die Verwaltung obliegt der Gemeinde Ovelgönne, welche auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Ovelgönne.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern auf dessen Verlangen auszuweisen. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Ovelgönne einen Schlüssel für die Unterkünfte.
- (3) Die als Unterkünfte überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Ovelgönne erlaubt. Jeder Benutzer erhält die Zimmer- und Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz von den Benutzern zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.
- (4) Besuchern ist es nicht erlaubt, in der Unterkunft zu übernachten.

- (5) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinschaftsanlagen und –räume zu reinigen.
- (7) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzer nicht gestört oder belästigt werden.
- (8) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- (9) Der persönliche Besitz, der mit in die Unterkunft eingebracht wird, ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (10) Aus Rücksicht auf die Mitbewohner sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (11) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (12) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht sowie gegebenenfalls die Straßenreinigungspflicht.
- (13) Tierhaltung in der Unterkunft ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Ovelgönne erlaubt.
- (14) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Ovelgönne vorgenommen werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Ovelgönne unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind an die Gemeinde Ovelgönne zu übergeben. Die Benutzer haften für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Er haftet auch für Beschädigungen, die von Besuchern verursacht worden sind.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 5

Haftung für Schäden

Die Benutzer haften der Gemeinde Ovelgönne für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und der gemeinschaftlich benutzten Räumen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Ovelgönne nicht.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkunft ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Kostentarif, der Anlage dieser Satzung ist.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzer einer Unterkunft sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind Familien oder Wohngemeinschaften untergebracht, so haften für die Benutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörigen oder Beteiligten einer Wohngemeinschaft gesamtschuldnerisch.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Auszug der Benutzer aus der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.
- (2) Die Gebühr ist monatlich im Voraus bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Ovelgönne kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die Benutzer der Unterkünfte sind jederzeit verpflichtet, Bedienstete der Gemeinde Ovelgönne oder von der Gemeinde Ovelgönne beauftragte Dritte oder dem Wohnungseigentümer Zutritt zu verschaffen, um insbesondere den Zustand der Unterkunft zu kontrollieren, notwendige Reparaturarbeiten durchführen zu lassen oder verbrauchsabhängige Nebenkosten zu ermitteln.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gemäß §§ 3 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Ovelgönne gesetzlich verpflichtet ist, vom 23.06.1998 außer Kraft

Gemeinde Ovelgönne

Thomas Brückmann
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 1 vom 06.01.2006

Anlage

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Ovelgönne gesetzlich verpflichtet ist

Kostentarif

1. Die monatliche Gebühr beträgt in der Unterkunft **Frieschenmoorer Hof**:
Miete: 3,60 EUR pro qm Wohnraum
Betriebskosten: nach Anteil der Wohnfläche
Bereitstellung der Möbel: 0,50 EUR pro qm
2. Die monatliche Gebühr beträgt in der Unterkunft **Chorengelshellmer (Hauptgebäude; Wohnräume – Haupteingang)**:
Miete: 2,00 EUR pro qm Wohnraum
Betriebskosten: nach Anteil der Wohnfläche

Bereitstellung der Möbel: 0,50 EUR pro qm

3. Die monatliche Gebühr beträgt für die Wohnung **Chorengelshellmer (Hauptgebäude; Wohnräume – Seiteneingang)**

Miete: 2,00 EUR pro qm Wohnraum

Betriebskosten
(ohne Strom, Heizung und Wasser) nach Anteil der Wohnfläche

Bereitstellung der Möbel 0,50 EUR pro qm

Die Kosten für Strom, Heizung und Wasser sind von dem jeweiligen Benutzer an das jeweilige Versorgungsunternehmen zu zahlen.

4. In den Unterkünften, die die Gemeinde Ovelgönne von Dritten angemietet hat, ist eine Gebühr in Höhe der jeweils vom Vermieter geforderten Miete und Betriebskosten zu zahlen.
5. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung ein kalendertäglicher Anteil der Monatsmiete erhoben.